

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an

die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
im Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Jl - Pa

Datum
17.07.2023

Umfragen zur Vorbereitung eines Austausches in der nächsten Ausschusssitzung **I. Änderung Finanz- und Personalstatistikgesetz** **II. Verbindliche Muster „Forderungsübersicht“ und „Verbindlichkeitenübersicht“**

Sehr geehrte Frau Damen und Herren,

wir bitten Sie zur Vorbereitung unserer nächsten Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 29.08.2023 (Videokonferenz) unter Beachtung unserer Ausführungen bis zum

22.08.2023

um Beantwortung der nachfolgenden Fragestellungen. Eine Auswertung Ihrer Einschätzungen werden wir in der nächsten Sitzung vornehmen.

I.

Zuletzt in der 58. Ausschusssitzung am 26.05.2021 (TOP 7) behandelten wir die Ausweitung der statistischen Berichtspflicht nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetzes ab dem 01.01.2025 auf die Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung sowie Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung.

Am 12.07.2023 fand unter der Federführung des Statistischen Landesamtes unter Beteiligung des MI LSA, des MF LSA, des Landesverwaltungsamtes, des Landesrechnungshofes und der Landesgeschäftsstelle ein Austausch zur Vorbereitung der neuen statistischen Berichtspflichten statt. Folgende Fragestellungen standen dabei u. a. im Fokus:

1. *Welchen Status benötigen die in der Statistik ausgewiesenen Jahresabschlüsse (aufgestellt, geprüft, beschlossen)?*

Es wurde erörtert, ob die Datenerhebung an den aufgestellten oder an den geprüften Jahresabschlüssen anknüpfen sollte. Im Ergebnis hat man sich darauf verständigt, für Sachsen-Anhalt Validität vor Geschwindigkeit zu präferieren und deshalb vorzuschlagen (es wird hierzu eine Mehrheitsabstimmung aller statistischen Landesämter geben), auf die geprüften Jahresabschlüsse (= Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung) abzustellen. Das hätte zur Folge, dass diese Daten, einen gesetzeskonformen Verlauf des Aufstellungs- und Beschlussverfahrens zum Jahresabschluss unterstellt, frühestens Ende Oktober/Anfang November in dem auf das Berichtsjahr folgenden Jahr flächendeckend erhoben werden können.

Alternativ wurde der Vorschlag des MF LSA erörtert, sowohl die Daten nach der Aufstellung als auch die Daten nach der Prüfung der Jahresabschlüsse zu erheben. Dabei war unterstellt worden, dass der Aufwand für die Bedienung der Statistik in den Kommunen automatisiert ist und deshalb Abfragen ohne großen Aufwand realisierbar sind. Ein Argument für den Vorschlag des MF LSA war, dass so die Validität der Daten nach Aufstellung der Jahresabschlüsse mit denen nach Prüfung verglichen werden könnte und bei geringen Abweichungen zukünftig allein auf die Daten nach Aufstellung der Jahresabschlüsse abgestellt werden könnte. Dies würde eine frühere Verfügbarkeit der statistischen Daten ermöglichen.

2. *Kann zuerst die Finanzrechnung (Jahresrechnungsstatistik) und später die Ergebnisrechnung erhoben werden?*

Hier wurde zunächst herausgestellt, dass die Abgabe der Daten zur Finanzrechnung und zur Ergebnisrechnung in Abhängigkeit von der Entscheidung zu 1 ggf. zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen müsse. Anschließend wurde erörtert, ob die Daten zur Finanzrechnung zwingend bereits im Mai erhoben werden müssen, was insbesondere vom MF LSA gefordert wurde, wegen der Feststellung der Steuerkraftmesszahlen für die FAG-Festsetzungen.

Im Ergebnis hat man sich zunächst darauf verständigt, zukünftig ggf. hinzunehmen, dass die Daten für die Finanzrechnung im Mai und die Daten für die Ergebnisrechnung erst zu einem späteren Zeitpunkt zu zwei unterschiedlichen Terminen erhoben werden.

Sowohl zu 1. als auch zu 2. bitten wir Sie um Einschätzungen:

- **zum Aufwand, der in den Kommunen für die Bedienung der Statistiken bereits heute im Zshg. mit der Finanzrechnung (Jahresrechnung) entsteht/und mit Blick auf die Ausweitung der Berichtspflicht auf die Vermögens- und Ergebnisrechnung (auf verpflichtender Ebene des geltenden Produkt- und Kontenrahmenplans in LSA) entstehen wird.**
- **ob die Daten ohne weiteres automatisiert abruf- und übertragbar sind oder ob es ergänzender (aufwändiger?) Vorarbeiten zur Realisierung des Datentransfers bedarf.**
- **ob wiederholte Abfragen zunächst nach Aufstellung und dann nochmals nach Prüfung der Jahresabschlüsse mit vertretbarem Aufwand zu realisieren wären?**

II.

Unterschiedliche Auffassungen einer Mitgliedsgemeinde, deren örtlicher Rechnungsprüfung und ihres Fachverfahrensanbieters bezüglich der Befüllung der verbindlichen Muster „Forderungsübersicht“ und „Verbindlichkeitenübersicht“ zur Darstellung der Restlaufzeiten von Forderungen oder Verbindlichkeiten hatten wir zum Anlass genommen, uns hierzu mit dem MI LSA auszutauschen. Zunächst erfolgte eine Verständigung auf die auch von uns bislang vertretene Auffassung (b).

Das MI LSA befasste sich im Nachgang nochmals eingehender mit den Mustern und schloss sich in der Folge der unter c) dargestellten Auffassung an. Es wurde vereinbart, dass wir zunächst recherchieren, inwieweit in der Praxis hier einheitlich verfahren wird und inwieweit die Kommunen automatisierte Lösungen für die Befüllung der Übersichten nutzen können. Im Nachgang ist eine Erörterung über die zukünftige Ausgestaltung der Muster im Lenkungsbeirat Doppik beim MI LSA beabsichtigt.

a)

Für den Kontenrahmenplan hat das Statistische Landesamt den Gliederungsanforderungen der Deutschen Bundesbank folgend (Bereichsabgrenzung C) vorgegeben, dass für die Gliederung nach der Fristigkeit bei Verbindlichkeiten die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist und nicht die Restlaufzeit zu einem bestimmten Stichtag maßgeblich ist.

b)

Wir waren bisher davon ausgegangen, dass grundsätzlich ein Ausweis des Gesamtbetrages entsprechend der Endfälligkeit der Forderung bzw. der Restlaufzeit der Verbindlichkeit in der entsprechenden Spalte erfolgt.

Beispiel: Ein Kredit mit einer Restlaufzeit von 4 Jahren beispielsweise wäre dem folgend in der Verbindlichkeitenübersicht mit seinem Gesamtbetrag in der Spalte mit den Restlaufzeiten von „mehr als 1 bis zu fünf Jahre“ auszuweisen. Wenn sich seine Restlaufzeit auf unter ein Jahr verkürzt, wäre er mit seinem dann verbleibenden Gesamtbetrag in der Spalte „bis zu 1 Jahr“ auszuweisen.

c)

Die örtliche Rechnungsprüfung der anfragenden Gemeinde und nunmehr auch das MI LSA gehen unter Verweis auf die Fußnote in den Mustern davon aus, dass der Nachweis nicht mit dem Gesamtbetrag entsprechend ihrer Restlaufzeit erfolgt, sondern entsprechend der Fälligkeiten der Forderungseingänge (z. B. bei gewährten Stundungen) bzw. Verbindlichkeiten (z. B. der Tilgungsbeträge) den entsprechenden Spalten „bis zu 1 Jahr“, „mehr als 1 bis zu fünf Jahre“ und „mehr als fünf Jahre“ zuzuordnen sind.

Beispiel: Ein Kredit mit einer Restlaufzeit von 4 Jahren beispielsweise wäre dem folgend in der Verbindlichkeitenübersicht mit seinen bis zu einem Jahr fällig werdenden Tilgungsbeträgen in der Spalte „bis zu 1 Jahr“ auszuweisen und mit seinen nach einem bis zu 4 Jahren fällig werdenden Tilgungsbeträgen in der Spalte „mehr als 1 bis zu fünf Jahre“ auszuweisen.

Weder die Daten unter b) und schon gar nicht die unter c) ergeben sich u. E. ohne Weiteres aus der Finanzsoftware. Während sich Variante b) aber durch eine Betrachtung des Entstehungszeitpunktes und der Gesamtlaufzeit der Verbindlichkeit relativ einfach automatisiert umsetzen ließe, bedürfte es für Variante c) i. d. R. einer (manuellen?) Aufarbeitung der jährlich/monatlich anfallenden Tilgungsbeiträge an Hand der von den Banken zur Verfügung gestellten Tilgungspläne, was mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand bei Erfassung, Kontrolle und Fortschreibung verbunden sein dürfte.

Um uns einen Überblick über die Umsetzung vor Ort zu machen, erbitten wir von Ihnen eine Rückmeldung zu folgenden Fragen:

- 1. Wie wird in Ihrer Kommune die Befüllung der Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten bezüglich der Restlaufzeit vorgenommen?**
- 2. Inwieweit erfolgt dies automatisiert oder bedarf es einer manuellen Bearbeitung?**
- 3. Welcher Adressatenkreis nutzt die aus den Mustern ersichtlichen Informationen zu welchem Zweck und inwieweit erscheint ggf. eine Anpassung der Muster sinnvoll.**

Für die Beantwortung der umfassenden, jedoch für unsere Verbandsarbeit wichtigen Fragen möchten wir Ihnen bereits vorab ausdrücklich danken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thor Langhoff', with a long horizontal stroke extending to the right.

Langhoff